

Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein

über die Förderung der Substitutionsbehandlung nach der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1 a SGB V (Strukturfonds)

§ 1 Förderzweck

Die KV Nordrhein fördert gezielt Ärzte, die ein zusätzliches Angebot an substitionsgestützten Behandlungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung anbieten.

Dies erfolgt einerseits durch die finanzielle Förderung des Erwerbs der Zusatzbezeichnung "Suchtmedizinische Grundversorgung" gemäß § 2 dieser Durchführungsrichtlinie und andererseits durch die Förderung einer Anschubfinanzierung für die Schaffung eines Substitutionsangebotes gemäß § 3 dieser Durchführungsrichtlinie.

Der Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ soll zur Erlangung der Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger führen. Es soll ein Anreiz gesetzt werden, Substitutionsärzte zur Durchführung von Substitutionsbehandlungen zu gewinnen. Durch die Förderung des Erwerbs der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ sollen sowohl die Teilnahmegebühr an dem Fortbildungskurs zum Erwerb der Zusatzbezeichnung als auch die Kosten für entsprechende Prüfungsgebühren und ggfs. Aufwendungen ersetzt werden.

Die Förderung der Anschubfinanzierung für die Schaffung eines Substitutionsangebotes erfolgt gemäß § 3 in den durch die KV Nordrhein ausgewiesenen Substitutionsfördergebieten für anfallende praxisorganisatorische Maßnahmen (z.B. Anschaffung eines Tresors, Dosierungsautomat etc.). Die Anschubfinanzierung richtet sich an die förderberechtigten Ärzte gemäß § 3. Es sollen durch die Förderung zusätzliche Substitutionsärzte, insbesondere auch für Praxisnachfolgen, gewonnen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Durchführungsrichtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 2 Förderung des Erwerbs der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“

1. Förderberechtigt sind in Nordrhein zugelassene, angestellte oder ermächtigte Vertragsärzte, die die Qualifikation der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung erworben ha-

ben. Der Vertragsarzt muss darüber hinaus durch die KV Nordrhein die Genehmigung zur Durchführung von Substitutionsleistungen gemäß der Anlage I Nr. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung erhalten haben.

2. Die Gewährung einer Förderung erfolgt auf Antrag als Einmalbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Der Förderbetrag gelangt zur Auszahlung, sobald eine formlose schriftliche Mitteilung über die Aufnahme der Substitutionstätigkeit bei der KV Nordrhein vorliegt. Die KV Nordrhein behält sich vor, anhand der Abrechnung die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und soweit keine Leistungserbringung festgestellt werden kann, den Förderbetrag zurückzufordern.
3. Der Vertragsarzt muss die Substitutionsbehandlung ab Erhalt der Genehmigung zur Durchführung von Substitutionsleistungen gemäß der Anlage I Nr. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung für mindestens zwei Jahre anbieten (Bindungsfrist).
4. Gibt der Vertragsarzt seine Tätigkeit vorzeitig auf, ist er zur anteiligen Rückzahlung der Fördersumme entsprechend der Dauer der Tätigkeit verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KV Nordrhein ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

§ 3 Anschubfinanzierung für die Schaffung eines Substitutionsangebotes

1. Förderberechtigt sind
 - a) in Nordrhein zugelassene, angestellte oder ermächtigte Vertragsärzte, die in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung erstmalig in einem durch die KV Nordrhein ausgewiesenen Substitutionsfördergebiet eine Genehmigung der KV Nordrhein zur Ausführung und Abrechnung von Substitutionsleistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 2 Abs.1 der Anlage I Nr. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung i. V. m. § 5 Abs. 3 oder 4 BtMVV erhalten haben oder
 - b) in Nordrhein zugelassene, angestellte oder ermächtigte Vertragsärzte, die in einem durch die KV Nordrhein ausgewiesenen Substitutionsfördergebiet eine Genehmigung der KV Nordrhein zur Ausführung und Abrechnung von Substitutionsleistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 2 Abs.1 der Anlage I Nr. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung i. V. m. § 5 Abs. 3 oder 4 BtMVV erhalten haben und mindestens in den letzten zwei Quartalen vor der Antragstellung keine substitutionsgestützten Behandlungen durchgeführt und abgerechnet haben oder

- c) in Nordrhein zugelassene, angestellte oder ermächtigte Vertragsärzte, die in einem durch die KV Nordrhein ausgewiesenen Substitutionsfördergebiet bereits über eine Genehmigung der KV Nordrhein zur Ausführung und Abrechnung von Substitutionsleistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 2 Abs.1 der Anlage I Nr. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung i. V. m. § 5 Abs. 3 BtMVV verfügen und auf Antrag eine Genehmigung über die Aufstockung des Patientenkontingents durch die KV Nordrhein erhalten haben.
2. Die Substitutionsfördergebiete werden grundsätzlich zum 01.01. eines jeden Jahres festgelegt. Die Substitutionsfördergebiete sind auf der Website der KV Nordrhein abrufbar.
 3. Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung für besondere, im Zusammenhang mit der substitutionsgestützten Behandlung stehende, praxisorganisatorische Maßnahmen (z.B. Anschaffung eines Tresors, Dosierungsautomaten etc.).
 4. Die Förderung beträgt als Einmalbetrag
 - 1.000 Euro nach § 3 Abs. 1 a) oder b) bei einer Genehmigung gemäß § 5 Abs. 4 BtMVV
 - 5.000 Euro nach § 3 Abs. 1 a) oder b) bei einer Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 BtMVV
 - 2.500 Euro nach § 3 Abs. 1 c) bei einer Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 BtMVV über die Aufstockung des Patientenkontingents in Höhe von mindestens weiteren 50 Patienten
 5. Der Förderbetrag wird nach der formlosen schriftlichen Mitteilung über eine erste Behandlung eines Patienten auf das Praxiskonto des Vertragsarztes ausgezahlt. Die KV Nordrhein behält sich vor, anhand der Abrechnung die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und soweit keine Leistungserbringung festgestellt werden kann, den Förderbetrag zurückzufordern.
 6. Der Förderberechtigte muss die Substitutionsbehandlung nach Umsetzung des Vorhabens für mindestens zwei Jahre in seiner Praxis anbieten (Bindungsfrist).
 7. Gibt der Vertragsarzt seine Tätigkeit vorzeitig auf, ist er zur anteiligen Rückzahlung der Födersumme entsprechend der Dauer der Tätigkeit verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KV Nordrhein ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

§ 4 Verfahrensregelungen

1. Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
2. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.
3. Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermöglichkeiten besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.
4. Für die Bewilligung einer Förderung ist die Versorgungssituation zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Förderung maßgeblich.
5. Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 15.12.2021

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gez.
Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender